

Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Dussnang-Bichelsee

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Dussnang-Bichelsee die folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

- §1 ¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Dussnang-Bichelsee - im Folgenden Gemeinde genannt - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Teil der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Rechtsnatur
- ² Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau.
- §2 ¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Dussnang-Bichelsee umfasst folgende Gebiete: Das Gebiet der politischen Gemeinde Fischingen, mit Ausnahme der Weiler Reggtal, Horn, Meiersboden, Speck, Ober- und Unterspeck sowie Unter- und Oberhamberg, welche zur evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich gehören und die Grenzweiler im benachbarten Kanton St. Gallen gemäss separaten Übereinkünften bzw. Verträgen. Ebenfalls die evangelischen Gebiete der politischen Gemeinde Kirchberg in den Ortschaften Ober- und Unterschönau. Das Gebiet der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil und von Seelmatten/Kanton Zürich. Mitgliedschaft
- ² Mitglieder sind evangelische Einwohner und Einwohnerinnen im Gemeindegebiet der Evangelischen Kirchgemeinde Dussnang-Bichelsee. Sie sind damit auch Mitglieder der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.
- ³ Für Ein- und Austritte gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Austritte sind durch persönliche schriftliche Erklärung eingeschrieben an die Kirchenvorsteherschaft anzuzeigen.

§3	Die Organisation und die Aufgaben der Gemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach den kantonalen und den landeskirchlichen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen.	Übergeordnetes Recht
§4	Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben.	Stimm- und Wahlrecht
§5	Verlangt ein Fünftel der Stimmberechtigten einen Beschluss über einen formulierten und begründeten Vorschlag, so hat die Kirchenvorsteherschaft diesen mit einem Antrag und allfälligem Gegenvorschlag der Kirchgemeinde zu unterbreiten.	Initiativrecht
§6	Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind: 1. Die Stimmberechtigten; 2. Die Kirchenvorsteherschaft; 3. Das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft; 4. Die Aufsichtskommission; 5. Das Pfarramt; 6. Das Diakonat; 7. Der Konvent; 8. Die Kirchenpflege; 9. Die Beauftragten; 10. Die Rechnungsprüfungskommission; 11. Das Wahlbüro; 12. Von der Kirchenvorsteherschaft oder der Gemeindeversammlung eingesetzte Kommissionen	Organe und Ämter
§7	Publikationsorgane sind der Kirchenbote (Gemeindeseite) und die Webseite der Kirchgemeinde. Die Veröffentlichung in einem Publikationsorgan genügt.	Publikationsorgan

II. Die Gemeinde

§8	Die Gemeinde übt die ihr übertragenen Aufgaben und Rechte an der Kirchgemeindeversammlung aus.	Verfahren
§9	¹ Die Stimmberechtigten treten zusammen 1. zu ordentlichen Versammlungen zwecks Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes. 2. zu ausserordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren eines	Gemeindeversammlung

Fünftels der Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Falle hat die Einberufung spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

² Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises und der schriftlichen Einladung mit Angaben der Traktanden.

³ Zu Sachgeschäften ist den Stimmberechtigten mit der Einladung eine Botschaft zur Erläuterung mit den Anträgen der Kirchenvorsteherschaft zuzustellen.

⁴ Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben legt die Kirchenvorsteherschaft die Art der Zustellung der Botschaft fest.

⁵ An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die von der Kirchenvorsteherschaft vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

⁶ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Kirchenvorsteherschaft. Sie sind in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung, spätestens jedoch nach einem Jahr vorzulegen.

§10 ¹ Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Entscheide
durch die Ge-
meindever-
sammlung

1. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin;
2. Wahl des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin sowie der ordinierten Diakone und Diakoninnen;
3. Wahl des Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin;
4. Wahl der Abgeordneten in die Synode;
5. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
6. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros;
7. Wahl der Mitglieder einer Pfarrwahlkommission;
8. Schaffung neuer oder Aufhebung bestehender Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
9. Beschlüsse über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.-;
10. Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000.-;
11. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses;
12. Genehmigung der Vermögens-, Verwaltungs- und Fondsrechnungen der Kirchengemeinde;
13. Beschlüsse über die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen, Kult- oder Kunstgegenständen;

14. Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Gemeindebedürfnisse;
15. Entscheide über Führung von Prozessen im Namen der Kirchgemeinde, sofern die mutmasslichen Kosten CHF 20'000.- übersteigen;
16. Anträge an den Kirchenrat auf Änderung im Bestand oder im Gebiet (Grenzen) der Kirchgemeinde;
17. Anträge an den Kirchenrat auf Änderung des Gesamtstellenumfanges der Pfarrstelle(n) oder der Diakonatsstelle(n);
18. Anträge auf Schaffung, Änderung des Umfanges oder Aufhebung eines Pfarramtes, Teilzeitpfarramtes oder Diakonates der Gemeinde;
19. Anträge an den Kirchenrat auf die Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung;
20. Vorschlagsrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Synode und den Kirchenrat;
21. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
22. Erfüllung des diakonischen und missionarischen Auftrags, allein oder in Verbindung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

² Die Wahlen gemäss Ziffern 1 bis 4 sind geheim durchzuführen. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Durchführung zustimmt. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn des Abstimmungs- oder Wahlprozesses gestellt werden. Werden mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen.

³ Bei offener Wahl kann die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder gesamthaft erfolgen, wenn kein Stimmberechtigter etwas dagegen einwendet.

⁴ Wahlen und Beschlüsse gemäss Ziffern 1 bis 4 und 12 bis 14 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

III: Die Kirchenvorsteherschaft

- §11 ¹ Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Pfarrperson(en) sind dabei nicht mitgerechnet. Sie kommen je nach Status (gewählt/angestellt) mit oder ohne Stimmrecht dazu. Ebenso sind auch die Diakone(innen) dabei nicht mitgerechnet. Sie kommen je nach Status (gewählt/angestellt) mit oder ohne Stimmrecht dazu. Die Gebiete der ehemaligen Kirchgemeinden Dussnang und Bichelsee-Balterswil haben bis zum Ablauf der Amtsdauer 2024-2028 Anspruch auf je 3-4 Sitze, inkl. Präsidium, in der Kirchenvorsteherschaft.
- Organisation

Für das Präsidium soll nicht die Herkunftsgemeinde, sondern die Eignung der Person entscheidend sein.

² Die Amtsdauer der Vorsteherschaft beträgt 4 Jahre. Die ordinierten stimmberechtigten Personen dürfen höchstens ein Drittel der gesamten Vorsteherschaft betragen.

³ Andere voll- und hauptamtliche Angestellte der Gemeinde können nicht als Mitglieder gewählt werden, jedoch in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Vorsteherschaft teilnehmen.

§12 Die Kirchenvorsteherschaft wählt, respektive stellt ein:

Konstituierung,
Wahlen
Anstellungen

a) auf die gesetzliche Amtsdauer:

- Aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin sowie die Vorsitzenden von Kommissionen;
- In freier Wahl die Mitglieder von Kommissionen, für deren Wahl nicht die Stimmberechtigten zuständig sind, namentlich die Wahl der evangelischen Mitglieder einer paritätischen Pflege- oder Friedhofkommission.

b) durch Anstellung:

- Nicht gewählte Pfarrpersonen;
- Nicht gewählte Diakone und Diakoninnen;
- weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Beauftragte für Katechetik und Kindergottesdienst;
- Beauftragte für Kirchenmusik;
- Mesmer oder Mesmerin und Hilfskräfte;
- Beauftragte für andere Aufgaben.

§13 Der Kirchenvorsteherschaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse und alle in der Gemeinde anfallenden Aufgaben und Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

Aufgaben
und Befugnisse

1. Verantwortung für das kirchliche Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde;
2. Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse;
3. Die Festsetzung der gottesdienstlichen Handlungen und Veranstaltungen, soweit sie nicht durch die Landeskirche geregelt sind;
4. Die Mitwirkung bei kirchlichen Handlungen und die Verantwortung für würdige Gottesdienstfeiern;
5. Die Pflege der Kirchenmusik in der Gemeinde;
6. Die Aufsicht über den Religionsunterricht und den Jugendgottesdienst;

7. Die Aufsicht über die von ihr eingestellten und die Begleitung von freiwillig Mitarbeitenden, sowie die Verantwortung für die angemessene Anerkennung der Tätigkeit aller kirchlichen Mitarbeitenden und die Förderung ihrer Aus- und Weiterbildung;
8. Der Erlass von Stellen-/Aufgabenbeschreibungen oder Pflichtenheften für die Mitarbeitenden sowie die Festsetzung ihrer Besoldungen, soweit sie nicht von der Landeskirche geregelt sind;
9. Die jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit sowie über die Arbeit der kirchlichen Kommissionen zuhanden der Gemeinde;
10. Die Vorbereitung von Geschäften und entsprechenden Anträgen zuhanden der Gemeinde;
11. Die Beschlussfassung über neue, nicht budgetierte, einmalige Ausgaben oder Erhöhung früherer Ausgabenposten im Voranschlag bis zu Fr. 25'000.-;
12. Die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-;
13. Die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu zehn Prozent des von der Gemeinde bewilligten Betrages;
14. Verantwortung für die Führung des Stimmregisters und den Bezug der kirchlichen Steuern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindebehörden;
15. Die Durchführung der landeskirchlichen Wahlen und Abstimmungen;
16. Die Verwaltung des Kirchenfonds sowie weiterer Fonds der Gemeinde;
17. Die Verwaltung und allfällige Vermietung sowie Verantwortung für den Unterhalt kirchlicher Gebäude, der Pfarrhäuser und allfälliger weiterer Liegenschaften im Besitz der Gemeinde;
18. Der Entscheid über die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinde sowie der Erlass eines Benützungs- und Gebührenreglementes;
19. Die Prüfung von Gesuchen um Aufnahme in die Landeskirche und die Behandlung von Austrittserklärungen;
20. Die Verantwortung über die Verwendung von Kollekten;
21. Die Verantwortung für das Archiv der Kirchgemeinde.

§14 Die Kirchenvorsteherschaft arbeitet im Ressortsystem. Sie legt die Zahl der Ressorts, die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Ressorts und die Zuweisung von Ressorts an einzelne Mitglieder der Vorsteherschaft selbst fest.

Ressorts

§15 Die Kirchenvorsteherschaft kann einzelne ihrer Aufgaben zur Vorberatung an Kommissionen übertragen und sie mit dem allfälligen Vollzug beauftragen.

Kommissionen

§16	Dem Präsidium obliegen: • die Leitung der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros; • die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; • die Zeichnungsberechtigung für die Gemeinde, gegebenenfalls zusammen mit dem Aktuariat oder der Kirchenpflege; • die Vertretung der Gemeinde und der Kirchenvorsteherschaft, soweit nicht eine Kompetenzdelegation an Ressortverantwortliche erfolgt.	Präsidium
§17	Das Aktuariat führt das Protokoll der Gemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft, der Aufsichtskommission und des Wahlbüros. Das Verfassen der Protokolle kann an die Sekretärin oder an einen anderen Sitzungsteilnehmer delegiert werden.	Aktuariat
§18	Die Kirchenvorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.	Sitzungen, Traktanden
§19	Die Kirchenvorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.	Beschlussfähigkeit
§20	Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.	Abstimmungsgrundsätze
§21	In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten von geringer Bedeutung erfolgt die Beschlussfassung auf dem Weg der Zirkulation. Der Beschluss kommt zustande, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dem Antrag schriftlich zugestimmt haben.	Zirkularbeschlüsse
§22	¹ Kann die Kirchenvorsteherschaft in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig entscheiden, verfügt deren Präsident oder Präsidentin an ihrer Stelle. Er oder sie informiert die Kirchenvorsteherschaft umgehend. ² Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet zudem in den von der Kirchenvorsteherschaft delegierten Fällen.	Präsidial-Beschlüsse
§23	Über die Verhandlungen der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen wird ein Protokoll geführt. Es wird allen Eingeladenen zugeschickt.	Protokoll
§24	Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen sowie Mitarbeitende, die der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten in An-	Ausstandspflicht

gelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert sind.

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| §25 | Die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen sowie die Mitarbeitenden sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweigepflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben. | Schweigepflicht |
| §26 | Die Kirchgemeinde, respektive die Kirchenvorsteherschaft zeichnen wie folgt:

1. Rechtsmittelfähige Verfügungen, Dokumente in Vollzug von Beschlüssen der Kirchgemeinde und der Kirchenvorsteherschaft (soweit nicht der Vollzug im Entscheid ausdrücklich einer Einzelperson delegiert wurde) und Verträge: das Präsidium oder das Vizepräsidium mit dem Aktuariat oder einem weiteren Mitglied der Vorsteherschaft;
2. Dokumente und Entscheide im Verantwortungsbereich einer Kommission oder Arbeitsgruppe mit Entscheidungsbefugnis: Das Kommissions- oder Arbeitsgruppenpräsidium und ein weiteres Mitglied der Kommission oder Arbeitsgruppe;
3. Dokumente und Entscheide im Kompetenz- und Verantwortungsbereich eines Ressorts oder der Pflegerin oder des Pflegers: das verantwortliche Behördenmitglied oder die Pflegerin oder der Pfleger | Unterschriftenregelung |

IV. Der Konvent, das Pfarramt und Diakonat

- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| §27 | ¹ Die Pfarrer und Pfarrerinnen, Diakone und Diakoninnen sowie sozialdiakonische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden den Konvent, unabhängig davon, ob sie ordiniert sind oder nicht.

² Im Konvent besprechen die Mitglieder die pfarramtlichen und diakonischen Aufgaben, treffen Regelungen und teilen die Arbeit auf, soweit dies nicht durch die Kirchenvorsteherschaft in der Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse erfolgt.

³ Die Aufsicht über die Arbeit des Konvents obliegt der Aufsichtskommission. Der Konvent erstattet regelmässig Bericht. | Konvent |
| §28 | ¹ Das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin umfasst im Sinne der Ordination insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Verkündung des Evangeliums;
2. Leitung der Gottesdienste;
3. Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen;
4. Erteilung des Konfirmationsunterrichtes;
5. Erteilung von Religionsunterricht; | Aufgaben Pfarrerinnen/Pfarrer |

6. Seelsorge;
7. Gestaltung des übrigen Gemeindelebens;
8. Förderung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Gemeinde;
9. Führung der kirchlichen Register.

² Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen.

§29 ¹ Einem Diakon, einer Diakonin oder einer/einem sozialdiakonischen Mitarbeitenden können folgende Tätigkeiten übertragen werden:

Aufgaben Diakone und Diakoninnen

1. Fürsorgearbeit;
2. Religionsunterricht;
3. Leitung von Jugend- und Kindergottesdiensten;
4. Jugendarbeit, Arbeit mit Schicksals- und Altersgruppen;
5. Seelsorge;
6. Mitwirkung im Gottesdienst und Predigtstellvertretungen in der eigenen Gemeinde.

² Der Diakon/die Diakonin oder sozialdiakonische Mitarbeitende führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft, dem Pfarramt und anderen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde.

§30 Die Kirchenvorsteherschaft regelt die Aufgabenzuteilung zwischen den Pfarrpersonen und den Diakonen in einer Amtsordnung

Amtsordnung

V. Die Kirchenpflege

§31 ¹ Der Pfleger oder die Pflegerin kann Mitglied oder aber Nichtmitglied mit Sitz und beratender Stimme in der Kirchenvorsteherschaft sein. Er oder sie wird in jedem Fall von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.

Behördemitglied

² Ist der Kirchenpfleger / die Kirchenpflegerin nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, nimmt er oder sie an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

§32 Dem Pfleger oder der Pflegerin obliegen:

Aufgaben

1. Die Verwaltung des Vermögens und die Führung des gesamten Rechnungswesens der Kirchengemeinde;
2. Die finanzielle Verwaltung sämtlicher Liegenschaften der Kirchengemeinde;
3. Der Pfleger oder die Pflegerin ist von Amtes wegen Mitglied einer allfälligen Baukommission.

VI. Die Aufsichtskommission

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| §33 | Die von der Gemeinde als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichtskommission. Diese konstituiert sich selbst. | Zusammensetzung |
| §34 | Die Aufsichtskommission regelt die organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange des Dienstverhältnisses der gewählten Pfarrer, Pfarrerrinnen sowie der gewählten Diakone oder Diakoninnen. Ihr obliegt die Aufsicht über deren Amtstätigkeit in organisatorischer und administrativer Hinsicht. Die Aufsicht in theologischen Belangen obliegt dem Kirchenrat der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. | Aufgaben |

VII. Die Rechnungsprüfungskommission

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| §35 | <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen.</p> <p>² Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sowie Angestellte der Gemeinde sind nicht wählbar.</p> | Zusammensetzung |
| §36 | <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchgemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft sowie der Kirchgemeindeversammlung Bericht.</p> <p>² Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle weiteren Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.</p> <p>³ Bei Bedarf stellt sie einen Antrag an die Kirchenvorsteherschaft zur Revision durch eine externe, unabhängige Kontrollstelle.</p> | Aufgaben |

VIII. Das Wahlbüro

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| §37 | Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft, das den Vorsitz führt, dem Aktuariat der Kirchenvorsteherschaft und drei Urnenoffizianten oder -offiziantinnen. Es muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören. | Zusammensetzung |
| §38 | Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften. | Aufgaben |

IX. Die Pfarrwahlkommission

- §39 ¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann der Kirchgemeindeversammlung die Einsetzung einer Pfarrwahlkommission beantragen.
- ² Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Mitglieder der Pfarrwahlkommission und ihren Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Pfarrwahlkommission selbst.
- ³ Stimmberechtigte Mitglieder der Pfarrwahlkommission sind:
- mindestens ein von der Kirchenvorsteherschaft delegiertes Mitglied der Kirchenvorsteherschaft
 - maximal sieben von der Kirchgemeindeversammlung zugewählte Mitglieder der Kirchgemeinde.
- §40 ¹ Die Pfarrwahlkommission unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung Vorschläge für die Wahl von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern sowie von ordinierten Diakoninnen und Diakonen.
- ² Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Sie kann Subkommissionen bilden und ihnen Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

X. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

- §41 Die Abgeordneten vertreten die Kirchgemeinde in der Synode. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei. Sie informieren die Kirchenvorsteherschaft periodisch über die Geschäfte der Synode.

XI. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- §42 Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen, soweit es nicht von der Landeskirche geregelt wird. Soweit die Vereinbarung wie auch die landeskirchliche Gesetzgebung keine Regelung enthalten, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar. Bei einer Kündigung sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals analog anzuwenden.

XII. Rechtsmittel

- §43 ¹ Gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können Stimmberechtigte sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 30 Tagen ab Beschluss Rekurs an den Kirchenrat einreichen. Vorbehalten bleiben die

Stimm- und Wahlrechtsbeschwerden gemäss den Bestimmungen der Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht.

² Stimmberechtigte können wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen innert 10 Tagen nach der Veröffentlichung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen und nach Durchführung der Gemeindeversammlung beim Kirchenrat Rekurs erheben.

³ Beschlüsse der Kirchengemeindevorsteherschaft können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied sowie von jeder Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Kirchenrat angefochten werden.

XIII. Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| §44 | Diese Gemeindeordnung ersetzt alle früheren Gemeindeordnungen und Organisationsreglemente und alle von der Gemeindeversammlung und von der Kirchengemeindevorsteherschaft gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen. | Bisheriges
Recht |
| §45 | Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchengemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Kirchenrat auf den 01. Januar 2025 in Kraft. | Inkrafttreten |